

Allgemeine Geschäftsbedingungen der herotec GmbH Flächenheizung

I. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend kurz „Lieferung“ genannt) der Firma **herotec GmbH Flächenheizung**, 59227 Ahlen (nachstehend kurz „herotec“ genannt), erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen; sie gelten spätestens bei der Annahme der Lieferung oder Leistung als anerkannt.
- 1.2. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entfallen nur dann Wirksamkeit, wenn sie **herotec** rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und soweit sie den individualvertraglich, wie auch den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

II. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von **herotec** sind stets freibleibend. Muster, Skizzen, Entwürfe, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Farbangaben u.s.w. sind nur annähernd maßgebend.
- 2.2. Aufträge gelten, auch wenn sie durch die Reisenden oder Handelsvertreter der **herotec** hereingenommen worden sind, erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch **herotec** als angenommen. Desgleichen bedürfen alle sonstigen nicht schriftlich getroffenen Vereinbarungen (mündlich, fernmündlich, telegrafisch, per Telefax, per E-Mail oder per Telex) der schriftlichen Bestätigung von **herotec**.

III. Lieferzeit

- 3.1. Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt Folgendes:
Die von **herotec** genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von uns schriftlich bestätigt worden.
- 3.2. Die Lieferung von uns steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. **herotec** wird dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Ein vom Lieferanten übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht.
- 3.3. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Auftraggeber übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Erbringung der Sicherheiten.
- 3.4. Im Übrigen ist der Auftraggeber im Falle eines von **herotec** zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsbeginn gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.
- 3.5. Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz der **herotec** auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mangels besonderer Vereinbarungen steht **herotec** die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab **herotec** auf den Auftraggeber über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.6. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerkosten) hat der Auftraggeber zu tragen.
- 3.7. **herotec** ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist von **herotec** schriftlich übernommen worden.

IV. Preise und Zahlung

- 4.1. Die Preisberechnung erfolgt am Sitz der **herotec** GmbH Flächenheizung in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Lieferwerk. Verpackung, Fracht, Zoll und dergleichen wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 4.2. Aufträge, für die nicht ausschließlich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet, es sei denn, dass die Preiserhöhung den am Markt durchgesetzten Preis überschreitet. In einem solchen Fall wird die Preiserhöhung auf den am Markt durchgesetzten Preis beschränkt.
- 4.3. Tritt im Falle fest vereinbarter Preise zwischen Auftragserteilung und Lieferung eine wesentliche Änderung maßgebender Kostenfaktoren ein, so werden sich **herotec** und Auftraggeber über eine Anpassung des Preises im Verhandlungswege verständigen.
- 4.4. Für Muster, Skizzen, Entwürfe u.s.w., die vom Auftraggeber ausdrücklich bestellt oder in Auftrag gegeben werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Lieferauftrag nicht erteilt wird.
- 4.5. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt, sofern das Konto des Auftraggebers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 4.6. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 4.7. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden von **herotec**, unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme, vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. **herotec** übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest. Etwaige Diskont- und Bankspeisen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.8. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.
- 4.9. Die Reisenden und Handelsvertreter der **herotec** GmbH Flächenheizung sind nicht inkassoberechtigt.
- 4.10. Sämtliche Forderungen von **herotec** gegen den Auftraggeber, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen **herotec** zum Rücktritt berechtigt.

V. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen **herotec** und dem Auftraggeber Eigentum von **herotec** (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei **herotec**.
- 5.2. Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Auftraggeber ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- 5.3. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird mit allen Nebenrechten bereits jetzt an **herotec** abgetreten, die diese Abtretung annimmt. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von **herotec**, ist der Auftraggeber zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber **herotec** nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von **herotec** hat der Auftraggeber seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen und **herotec** die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 5.4. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreiserforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. **herotec** ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Auftraggebers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.
- 5.5. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen nicht **herotec** gehörenden Waren steht **herotec** der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung zu. Wird Vorbehaltsware durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf **herotec** übergeht. Insoweit wird die Hauptsache vom dem Auftraggeber kostenlos und mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für **herotec** verwahrt.
- 5.6. Wird die Vorbehaltsware mit Grundstücken verbunden, so tritt der Auftraggeber auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber bereits jetzt an **herotec** ab.

- 5.7. Übersteigt der Wert der für **herotec** bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so ist dieser auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

VI. Gewerbliche Schutzrechte

- 6.1. Der Auftraggeber anerkennt etwaige im Zusammenhang mit den gelieferten Waren zustehende gewerbliche Schutzrechte und verspricht, diese zu beachten und gegen Verletzung durch Dritte zu verteidigen.
- 6.2. Der Auftraggeber übernimmt ferner die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Artikeln, die auf seine Veranlassung hin gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen und stellt **herotec** von allen entgegenstehenden Ansprüchen frei.
- 6.3. Die Weitergabe von Zeichnungen, Entwürfen, Mustern etc. von **herotec** an Dritte ist nicht gestattet.

VII. Formen, Schablonen, Werkzeuge u.s.w.

- 7.1. Formen, Schablonen, Werkzeuge oder sonstige Vorrichtungen, die von **herotec** oder in dessen Auftrag gefertigt werden, bleiben auch dann sein Eigentum, wenn dem Auftraggeber anteilige Kosten in Rechnung gestellt werden; sie werden von **herotec** pfleglich verwahrt, es sei denn, dass innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine Anschlussaufträge erfolgen.
- 7.2. Eine Verwendungsbeschränkung oder Herausgabepflicht besteht nur bei besonderer Vereinbarung.

VIII. Haftung für Mängel

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel dem Lieferanten unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist der Mangel vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich nach Entdeckung des Mangels mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von **herotec** nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur dann von **herotec** anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar.
- 8.2. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an **herotec** kann nur mit dessen vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis von **herotec** erfolgen, brauchen von diesem nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Kosten der Rücksendung.
- 8.3. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.
- 8.4. Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Auftraggebers:
 - a) Der Auftraggeber hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von **herotec** Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, trifft hierbei **herotec** nach eigenem Ermessen.
 - b) Darüber hinaus hat **herotec** das Recht, bei Fehlschlägen eines Nacherfüllungsversuchs eine neuere Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 8.5. Der Auftraggeber kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nachzuweisen. Gleiches gilt auch für die vergeblichen Aufwendungen.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Güter ein Jahr seit Auslieferung der Sache. Der Auftraggeber hat in diesem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Auslieferung vorgelegen hat. Gebrauchte Güter werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelgewährleistung verkauft.

IX. Haftung für Pflichtverletzung der herotec GmbH Flächenheizung im Übrigen

- Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie andere in diesen Bestimmungen getroffene spezielle Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung der **herotec** GmbH Flächenheizung folgendes:
- 9.1. Der Auftraggeber hat der **herotec** zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
 - 9.2. Schadensersatz kann der Auftraggeber nur in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und von Kardinalpflichten und grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch **herotec** geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung § 280 III i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 II i.V.m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.
 - 9.3. Ist der Auftraggeber für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Annahmeverzugs des Auftraggebers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

X. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

herotec übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber geschlossen.

XI. Rücktrittsrecht der herotec GmbH Flächenheizung

- herotec** ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
- a) wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprozesses, der Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuchs beim Auftraggeber. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen **herotec** und Auftraggeber handelt,
 - b) wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind,
 - c) wenn die unter Eigentumsvorbehalt der **herotec** stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit **herotec** sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Soweit der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der **herotec GmbH Flächenheizung** ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz des Lieferanten zu erbringen.
- 12.2. In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Enthält die in Betracht kommende Bestimmung auch eine inhaltliche unbedenkliche Klausel, bleibt diese auch wirksam, wenn sie den gleichen Sachkomplex betrifft.